

Satzung des Stadtjugendrings Weil am Rhein e.V.

Vorwort

Der Stadtjugendring hat seit seiner Gründung auf vielfältige Weise die Interessen der Jugendlichen und der Jugendverbände in der Gemeinde Weil am Rhein vertreten. Diese Interessensvertretung hat sich ebenso wie die Arbeit der Jugendverbände und Weil am Rhein stark verändert: Weil am Rhein ist mit seiner Grenzlage eine Zuzugsregion, eine politische Jugendvertretung - das Jugendparlament - wurde mit unserer Hilfe etabliert und die offene Jugendarbeit der Stadtjugendpflege ergänzt sinnhaft die gesamte Jugendarbeit. Gleichzeitig muss sich der Stadtjugendring die Frage stellen, inwiefern er weiterhin relevant für die Jugendvereine bleiben kann aber auch gleichzeitig wie er sich die weitere Zusammenarbeit der Jugendverbände stärken kann.

Diese überarbeitete Satzungsversion versucht diesem Anliegen Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Stadtjugendring eine Grundlage zu bieten, die ihn #fitforfuture macht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Stadtjugendring Weil am Rhein e.V.“.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Weil am Rhein.
3. Der Verein ist unter VR 629 in das Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist die auf demokratischer Grundlage gebildete rechtmäßige Vertretung der gesamten Weiler Jugendverbände in allen sie berührenden Fragen. Auf freiwilliger Grundlage schließen sich in ihm Jugendverbände, Jugendorganisationen, Jugendgruppen und politische Jugendorganisationen zusammen, um in gegenseitiger Anerkennung und unter Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder die Interessen der gesamten Jugend der Stadt Weil am Rhein zu vertreten und Aufgaben, die für eine gemeinsam verbindende Grundlage vorhanden sind, wahrzunehmen. Der Verein richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Jugendverbänden und Verbänden mit Jugendarbeit im Stadtgebiet. Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend, nimmt dazu Stellung und vertritt sie nach außen. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend in Kooperation mit dem Jugendparlament und der offenen Jugendarbeit im Stadtgebiet zu dienen.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a. die Jugend zu verantwortungsbewussten, kritischen Staatsbürgern erziehen zu helfen;
 - b. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden zu fördern und durch Erfahrungsaustausch Synergieeffekte zu schaffen;

- c. gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus sich ergebenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten;
 - d. die Interessen der Jugendlichen im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidung gegenüber Verwaltung und dem Gemeinderat sowie in den sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen;
 - e. gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und gegebenenfalls selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit in der Stadt zu koordinieren;
 - f. die Jugendarbeit ideell, personell und finanziell zu unterstützen;
 - g. Aus- und Fortbildungsprogramme für Jugendgruppenleiter anzubieten;
 - h. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
 - i. mit allen anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen im Stadtgebiet zusammenzuarbeiten;
 - j. bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzubestimmen und bei der Sozialplanung mitzuwirken;
 - k. im Rahmen des gemeinsamen Oberzentrums mit dem Stadtjugendring Lörrach an den gemeinsamen Interessen der Jugendlichen zusammenzuarbeiten;
3. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder.
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle im Stadtgebiet Weil am Rhein ansässigen oder tätigen Jugendverbände, Jugendgruppen ohne Dachverband, jugendpflegerische Organisationen politische Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften mit lockerer Organisationsform werden, sofern sie Jugendliche gleichgerichteter Interessen an sich binden, regelmäßig zusammenkommen, sich durch einen Sprecher vertreten lassen, und dabei mindestens 5 Mitglieder aufweisen.
 - b. Beratende Mitglieder sind je ein Vertreter der Stadtjugendpflege und ein Vertreter des Jugendparlaments. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Aufnahmeverfahren:

- a. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung oder Ordnung des Verbandes, der die Aufnahme beantragt, ist dem Antrag beizufügen.
- b. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der vorliegenden Satzung. Weitere Voraussetzung ist, dass der antragstellende Verband sich in Zielsetzungen praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung bekennt.
- c. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Delegiertenversammlung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung des antragstellenden Verbandes, nach freiem Ermessen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b. bei Verbänden, die keine Rechtsfähigkeit haben, mit deren Auflösung;
 - c. durch Austritt (Abs. 4);
 - d. durch Ausschluss (Abs. 5).
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch die Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- a. im Verlauf von zwei Jahren mehr als dreimal hintereinander unentschuldig einer Delegiertenversammlung ferngeblieben ist oder
 - b. in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vereins beantragt werden. Soweit ein Vereinsmitglied den Ausschluss eines anderen Mitglied beantragt, ist dieser Antrag gegenüber dem Vorstand schriftlich zu begründen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Delegiertenversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung (§§ 7 und 8);
2. der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Delegiertenversammlung sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Delegiertenversammlung).
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.
4. Der Delegiertenversammlung obliegt die Entscheidung über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind oder grundsätzliche Bedeutung haben. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b. die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - c. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen;
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f. die Wahl der Revisoren;
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- h. sämtliche sonstigen der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Delegiertenversammlung und Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt oder die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.
2. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle benannten Delegierten. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig zu entschuldigen und für einen Vertreter zu sorgen. Zur Teilnahme berechtigt sind die beratenden Mitglieder und andere Personen, die vom Vorstand im Einzelfall mit beratender Funktion eingeladen werden.
3. Die Delegiertenversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Delegierten, ferner die anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmverteilung richtet sich nach dem Mitgliederstand der Verbände und Gruppen. Diese haben
 - a. bei 3 bis zu 50 Mitgliedern je 1 Delegierten,
 - b. bei mehr als 50 Mitgliedern je 2 Delegierte.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Die Stimmen der Delegierten eines Mitglieds können jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

5. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Stimmabgabe in der Delegiertenversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (§ 8 Abs. 8) durch Handzeichen. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 1/4 der Delegierten eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Delegiertenversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer

Delegierten durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Delegierten durch Handzeichen.

8. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Delegiertenversammlung nicht einstimmig eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Soweit Beschlüsse der Delegiertenversammlung den Grundsätzen oder der Satzung einer Mitgliederorganisation zuwiderlaufen, kann das entsprechende Mitglied auf Antrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung von deren Einhaltung befreit werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
10. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedsverbänden zuzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Versand schriftlich vorzubringen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem Kassenwart; als erster stellvertretender Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer, als zweitem stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. bis zu 2 Beisitzern
2. Die vorstehend unter a–c genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - c. Führen der Bücher;
 - d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer bestellen. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung vor der Bestellung angehört. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt, der Vorstand bestimmt die Arbeitsschwerpunkte der Geschäftsführung.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Nachwahlen erfolgen für die laufende Wahlperiode.
6. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die maximale Ehrenamtspauschale wird auf 500.- € festgesetzt, die Gewährung muss für jedes Vorstandsmitglied separat bestimmt und abgestimmt werden, das betroffene Vorstandsmitglied hat jeweils kein Stimmrecht.
7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Ausschüsse

1. Sowohl Vorstand, als Delegiertenversammlung können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
2. Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge dem jeweiligen Berufsorgan zur Beschlussfassung vor.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Revisoren prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Delegiertenversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Delegiertenversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie löst die bestehende Satzung vom 21.05.1980, zuletzt geändert am 23.04.2002, ab.